

# RS Vwgh 2003/10/29 2000/13/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §67 Abs6;

### Rechtssatz

Dass der Aufsichtsratsvorsitzende der Ansicht war, es läge ein wichtiger Grund vor, das Vorstandsmitglied einseitig abzuberufen, und im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung Ansprüche des Vorstandsmitglieds erfolgreich abwehren zu können, macht die vergleichsweise erfolgte Bereinigung "aller dienstrechtlicher Ansprüche" unter vorzeitiger Vertragsauflösung nicht zu einer freiwilligen Abfertigung im Sinne des § 67 Abs. 6 EStG 1988.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000130028.X09

### Im RIS seit

02.12.2003

### Zuletzt aktualisiert am

10.01.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)